

Ordnung für das Studium
des Faches Geographie
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
einschließlich der Ergänzung für das
Lehramt für die Sekundarstufe I gem. § 47 LPO
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung
vom 25. Januar 2000

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät mit Zustimmung des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Wünschenswerte Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Inhalt des Grundstudiums
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Inhalt des Hauptstudiums
- § 12 Schulpraktische Studien
- § 13 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise
- § 14 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 15 Ergänzungsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- § 16 Freiversuch
- § 17 Studienplan
- § 18 Studienberatung
- § 19 Anrechnung von Studien und Leistungsnachweisen, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 20 Erweiterungsprüfungen
- § 21 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NW. S. 564), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754), zuletzt geändert durch Achte Änderungsverordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524), das Studium des Faches Geographie für das Lehramt für die Sekundarstufe II einschließlich der Ergänzung für das Lehramt für die Sekundarstufe I gem. § 47 LPO mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2

Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium des Unterrichtsfaches Geographie wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

§ 3

Wünschenswerte Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Für das Studium des Unterrichtsfaches Geographie wird grundsätzlich von der Beherrschung einer modernen Fremdsprache, in der Regel Englisch, ausgegangen. Darüber hinaus sind Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre wissenschaftlicher Literatur befähigen, für das Studium nachdrücklich zu empfehlen. Fremdsprachenkenntnisse können im Sprachlernzentrum der Universität Bonn erworben bzw. vertieft werden.

(2) Daneben sind mathematische Kenntnisse für den Erwerb von Fertigkeiten in der geographischen Methodenlehre, insbesondere der Statistik und der Datenverarbeitung, erforderlich.

Wünschenswert ist schließlich Aufgeschlossenheit für naturwissenschaftliche, ökonomische, sozialwissenschaftliche und historische Zusammenhänge.

(3) Kenntnisse im Umgang mit dem PC sind für die Auswertung von Erhebungen und Meßreihen nützlich; spätestens bis zu Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein. Sie können in entsprechenden Kursen des Hochschulrechenzentrums erworben werden.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium insgesamt besteht aus dem Studium von mindestens zwei Fächern sowie der Erziehungswissenschaft. Es gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium und umfaßt gem. § 8 LABG eine Regelstudiendauer von acht Semestern. Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt im Rahmen der Ersten Staatsprüfung (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) kann nach dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und soll frühestens zu Beginn des 6. Semesters beantragt werden (§ 13 Abs. 1 LPO).

Die Prüfungsleistungen in den gewählten Studienfächern und in Erziehungswissenschaft sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden (§ 4 Abs. 3 Satz 3 LPO).

(2) Das ordnungsgemäße Studium des Faches Geographie gem. § 5 i.V.m. § 41 LPO umfaßt 60 Lehrveranstaltungsstunden (Semesterwochenstunden - SWS). Der im beigefügten Studienverlaufsplan aufgeführte Pflicht- (P) und Wahlpflichtbereich (WP) umfaßt die obligatorischen Lehrveranstaltungen. Im Grundstudium sind dies 28 SWS Pflicht und 3 SWS Wahlpflicht, im Hauptstudium 4 SWS Pflicht und 25 SWS Wahlpflicht.

(3) Soll im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sekundarstufe II gleichzeitig auch die Voraussetzung für den Nachweis der Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I erworben werden, sind zusätzlich Lehrveranstaltungen im Fach Geographie im

Umfang von 6 SWS im Hauptstudium zu besuchen (§ 47 Abs. 2 LPO). Dabei sind stufenspezifische fachdidaktische Schwerpunkte zu setzen.

§ 6 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten den Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II selbständig auszuüben. Das Lehramtsstudium insgesamt umfaßt gem. § 5 Abs. 2 LPO auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien; die schulpraktischen Studien für das Fach Geographie sind Bestandteil der fachdidaktischen Ausbildung.

Das Studium des Unterrichtsfaches Geographie verfolgt die nachstehenden Ausbildungsziele:

1. Grundlegende Kenntnisse geographischer Begriffe, Sachverhalte, Erklärungsansätze und Theorien sowie methodische Kenntnisse in den Arbeitsbereichen der Geographie.
2. Befähigung zur Analyse räumlicher Strukturen und Entwicklungen sowie Kenntnisse der Entstehung und Veränderung von Raumstrukturen und der damit in Zusammenhang stehenden Einwirkungen und Prozesse auf verschiedenen Maßstabsebenen.
3. Kenntnisse von Verfahren zur Steuerung räumlicher Entwicklungsprozesse und Befähigung zur Bewertung der damit verbundenen Zielsetzungen und Zielkonflikte.
4. Vertiefte fachliche Kenntnisse und methodische Fähigkeiten im gewählten Studienschwerpunkt des Hauptstudiums.
5. Kenntnisse von Grundsätzen der Unterrichtsplanung unter fachlichen Gesichtspunkten und den Einsatzmöglichkeiten moderner Medien und die Fähigkeit, Inhalte von Curricula zu analysieren.
6. Fähigkeit, sich aufgrund der unter 1, 2 und 3 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf die Unterrichtsaufgaben selbständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten und Lösungen zu finden.

§ 7 Inhalt des Studiums

(1) Das Studium des Faches Geographie gliedert sich gemäß Nr. 1.2 der Anlage 7 zu § 55 LPO in folgende Bereiche:

- A. Physische Geographie/Geoökologie
- B. Anthropogeographie/Sozialgeographie
- C. Regionale Geographie
- D. Theorien und Methoden der Geographie
- E. Didaktik der Geographie

(2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche unterteilen sich in folgende Teilgebiete:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A. Physische Geographie/Geoökologie	<ul style="list-style-type: none"> 1 Geomorphologie/Bodengeographie 2 Klimageographie/Hydrogeographie 3 Vegetationsgeographie 4 Landschaftsökologie
B. Anthropogeographie/Sozialgeographie	<ul style="list-style-type: none"> 1 Wirtschaftsgeographie 2 Siedlungsgeographie 3 Bevölkerungsgeographie 4 Stadt-, Regional- und Landesentwicklung
C. Regionale Geographie	<ul style="list-style-type: none"> 1 Deutschland 2 Europa 3 Außereuropäische Großräume und Landschaftsgürtel der Erde
D. Theorien und Methoden der Geographie	<ul style="list-style-type: none"> 1 Darstellungs- und Interpretationsmethoden (Karte, Luft-/Satellitenbild, Geostatistik) 2 Methoden geographischer Feldarbeit (Geographische Feld- und Labormethoden) 3 Theorien und Geschichte der Geographie
E. Didaktik der Geographie	<ul style="list-style-type: none"> 1 Theorien, Ziele und Inhalte des Geographieunterrichts 2 Methoden und Medien des Geographieunterrichts

(3) Die einzelnen Teilgebiete umfassen im wesentlichen folgende Studieninhalte:

- Die Studien in den Teilgebieten der Bereiche A und B vermitteln im Grundstudium Überblickskenntnisse und grundlegende Zusammenhänge in den allgemeinen Teilgebieten des Faches Geographie und im Hauptstudium vertiefte Kenntnisse in von den Studierenden ausgewählten, dem Curriculum der Sekundarstufe II entsprechenden Schwerpunkten gemäß den in Absatz 2 aufgeführten Teilgebieten.
- Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C vermitteln Überblicks- und spezielle Kenntnisse der im Raum erkennbaren Zusammenhänge und Probleme im lokalen, regionalen und globalen Maßstab, wobei auf die Anschauung und Erklärung während der verschiedenen Geländeveranstaltungen besonderer Wert gelegt wird.
- Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs D vermitteln Grundkenntnisse und kritische Vertrautheit mit geographischen Arbeitsweisen und Methoden sowie Fähigkeiten, diese sachgemäß bei der Lösung fachbezogener Probleme einzusetzen.
- Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs E vermitteln grundlegende Kenntnisse der curricularen Aufgaben und Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Geographie.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

(1) Für das Lehrangebot sind als Vermittlungsformen vorgesehen:

Vorlesungen mit unbegrenzter Teilnehmerzahl vermitteln einen zusammenhängenden und systematischen Überblick über einen allgemeinen, regionalen oder methodischen Teilbereich der Geographie aus der Sicht der gegenwärtigen Forschung.

Dabei sind die Grundvorlesungen den wesentlichen Teilgebieten der Allgemeinen Geographie, der Statistik und der Fachdidaktik gewidmet.

Seminare des Grundstudiums vermitteln wissenschaftliche Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten unter Eigenbeteiligung der Studierenden in Vortrag, Bearbeitung von Aufgaben und Diskussionen.

Das Seminar "Einführung in die Geographie" führt in das Studium der Geographie durch die Vermittlung von Studientechniken, Fragestellungen der Allgemeinen

Geographie sowie die Erarbeitung von Grundbegriffen, Modellen und Arbeitsweisen ein.

In den Unterseminaren soll ein selbständiger und kritischer Umgang mit grundlegenden Inhalten, Fragestellungen und Theorien erarbeitet werden.

Die **Seminare des Hauptstudiums** werden als Oberseminare und Spezialseminare durchgeführt.

Die Oberseminare dienen vor allem innerhalb eines Rahmenthemas der vertieften und selbständigen Auseinandersetzung mit komplexen Fragestellungen und aktuellen Forschungsproblemen. Dies erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Referaten oder Hausarbeiten. Die Oberseminare werden von Prüfungsberechtigten durchgeführt und dienen der Vorbereitung auf die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen.

Die Spezialseminare dienen stärker der Behandlung methodisch ausgerichteter oder regionsspezifischer Problemstellungen. Sie können projektbezogen ausgerichtet sein und auch von aus der Praxis kommenden Lehrbeauftragten durchgeführt werden.

Geländepraktika sind Lehrveranstaltungen, in denen die wichtigsten Schritte wissenschaftlicher Arbeit von der Fragestellung über die Datenerhebung bis zur Präsentation der Ergebnisse nachvollzogen werden. Dabei liegt das Schwergewicht auf der methodischen Schulung und der Anwendung der Methoden. Die Geländepraktika werden im Block während der vorlesungsfreien Zeit oder semesterbegleitend durchgeführt.

Die **Exkursionen** leiten die Studierenden zu wissenschaftlicher Beobachtung (Beschreibung und Erklärung) in ausgewählten Gebieten an und sind daher zusammen mit den Vorlesungen und Seminaren grundlegender Bestandteil der Ausbildung.

Das Ziel der Großen Exkursion im Hauptstudium mit einer Dauer von mindestens 14 Tagen ist in der Regel das europäische, aber auch das außereuropäische Ausland. Sie führt in der Regel in einen anderen Kultur- und Landschaftsraum ein.

Die Exkursionen finden wie die Geländepraktika meist an vorlesungsfreien Tagen statt.

Fachdidaktische Lehrveranstaltungen vermitteln im Überblick Kenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Allgemeinen sowie der Regionalen Geographie.

Schulpraktische Studien sind theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht. In Verbindung mit einer Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung erhalten die Studierenden die Möglichkeit zur Hospitation und in der Regel zu ersten Unterrichtsversuchen im Fach Geographie (siehe auch § 12).

(2) Das Selbststudium ist in Form einer Vor- und Nachbereitung der während der Vorlesungszeit vermittelten Inhalte integraler Bestandteil des Studiums.

Darüber hinaus dient das Selbststudium zur

- Vertiefung der gewählten Schwerpunkte,
- Erarbeitung zusätzlicher Kenntnisse,
- Erarbeitung fachübergreifender und interdisziplinärer Aspekte, insbesondere aus dem Bereich der ökonomischen, der politischen und der naturwissenschaftlichen Wissenschaften,
- Vorbereitung auf und Einarbeitung in das Thema der schriftlichen Hausarbeit gemäß § 17 LPO (Examensarbeit).

§ 9

Inhalt des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches Geographie. Im Grundstudium sollen in den wesentlichen Teilgebieten Grundkenntnisse inhaltlicher und methodischer Art erworben werden. Es wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Grundstudium umfaßt insgesamt 31 SWS davon

28 SWS Pflichtveranstaltungen (P) und
3 SWS Wahlpflichtveranstaltungen (WP).

Die Studien verteilen sich wie folgt auf die Bereiche A, B, C, D und E, wobei in den Bereichen A und B jeweils mindestens 3 Teilgebiete berücksichtigt werden müssen:

A Physische Geographie/Geoökologie	11 bzw. 8 SWS
B Anthropogeographie/Sozialgeographie	8 bzw. 11 SWS
C Regionale Geographie	4 SWS
D Theorien und Methoden der Geographie	6 SWS
E Didaktik der Geographie	2 SWS

Im einzelnen sind folgende Studien nachzuweisen:

A. Physische Geographie/Geoökologie

- a) Grundvorlesung: Einführung in die Physische Geographie (Belegnachweis) 4 SWS/P
- b) Unterseminar: Physische Geographie (Leistungsnachweis) 4 SWS/P

- B. Anthropogeographie/Sozialgeographie
- a) Grundvorlesung: Einführung in die Anthropogeographie (Belegnachweis) 4 SWS/P
 - b) Unterseminar: Anthropogeographie (Leistungsnachweis) 4 SWS/P

Wahlweise:

- Geländepraktikum: Physische Geographie oder Anthropogeographie (Belegnachweis) 3 SWS/WP
- C. Regionale Geographie
- Exkursionen im Rahmen von A. b), B. b) und D. a)(Belegnachweis Exkursionspaß) 4 SWS/P
- D. Theorien und Methoden der Geographie
- a) Seminar: Einführung in die Geographie (Belegnachweis) 2 SWS/P
 - b) Grundvorlesung: Statistische Arbeitsmethoden in der Geographie (Statistik I, mit Tutorien) (Leistungsnachweis) 4 SWS/P
- E. Didaktik der Geographie
- a) Grundvorlesung: Einführung in die Fachdidaktik Geographie (Belegnachweis) 2 SWS/P

Studierende, die bei der Überprüfung ihrer individuellen Leistungen (Leistungsnachweis) erfolglos blieben, erhalten bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters Gelegenheit, diese zu wiederholen.

(2) Da die Pflichtveranstaltungen innerhalb des Bereichs A bzw. B (Grundvorlesung 'Physische Geographie' bzw. 'Anthropogeographie' und Unterseminar 'Physische Geographie' bzw. 'Anthropogeographie') in Inhalt und Methode aufeinander aufbauen, sind sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums jeweils in der angegebenen Reihenfolge zu absolvieren.

§ 10 Zwischenprüfung

Die bestandene Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums im Fach Geographie. Sie soll mit dem vierten Fachsemester, spätestens mit dem fünften Fachsemester abgeschlossen sein. Sie ist Voraussetzung für die Aufnahme in das Hauptstudium.

Die Zwischenprüfung erfolgt gemäß der Ordnung für die Zwischenprüfung in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II bzw. Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 25. November 1997 incl. der Anhänge A bis C (GABI.NW. S. 43 Nr.2/98).

§ 11

Inhalt des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches Geographie auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Faches. Ziel des Hauptstudiums ist es, die Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie zur systematischen Beschäftigung mit verschiedenen Problemstellungen des Faches und seiner Didaktik zu befähigen.

(2) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in fünf Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines aus dem Bereich A, B oder C vertieft zu studieren ist. Eines der Teilgebiete ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen. Im Teilgebiet der Vertiefung und in zwei anderen Teilgebieten ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den beiden anderen Teilgebieten je ein qualifizierter Studiennachweis.

Auf das Hauptstudium, das einen Umfang von 29 SWS hat, entfallen

- 4 SWS Pflichtveranstaltungen und
- 25 SWS Wahlpflichtveranstaltungen.

Die Studien verteilen sich auf die Bereiche A, B, C, D und E in der Regel wie folgt:

A Physische Geographie/Geoökologie	2 bzw. 4 SWS
B Anthropogeographie/Sozialgeographie	4 bzw. 2 SWS
C Regionale Geographie	13 SWS
D Theorien und Methoden der Geographie	2 bzw. 4 SWS
E Didaktik der Geographie	8 SWS

Im einzelnen sind folgende Studien nachzuweisen:

A Physische Geographie/Geoökologie	
Oberseminar: Physische Geographie (Leistungsnachweis)	2 SWS/WP

- B Anthropogeographie/Sozialgeographie
 Oberseminar: Anthropogeographie (Leistungsnachweis) 2 SWS/WP

Ein Oberseminar unter A oder B kann durch ein Oberseminar aus dem Bereich C ersetzt werden.

- C Regionale Geographie
- a) Vorlesung zur Regionalen Geographie (Belegnachweis) 2 SWS/WP
 - b) Exkursionen im Umfang von 6 Tagen (Belegnachweis, Exkursionspaß) 3 SWS/WP
 - c) Große Exkursion (mind. 14 Tage) (qualifizierter Studien-nachweis) 8 SWS/WP

- D Theorien und Methoden der Geographie
 Seminar: Kartographie für Lehramtskandidaten (Belegnachweis) 2 SWS/P

Wahlweise:

Seminar: Spezialseminar zur Physischen Geographie oder zur Anthropogeographie oder zu Theorien und Methoden der Geographie (qualifizierter Studiennachweis) 2 SWS/WP

- E Didaktik der Geographie
- a) Seminar: Einführung in die Fachdidaktik Geographie (Didaktik I) (Belegnachweis) 2 SWS/P
 - b) Seminar: Ausgewählte Themen zur Fachdidaktik Geographie (Didaktik II) (Leistungsnachweis) 2 SWS/WP
 - c) Seminar zur Fachdidaktik Geographie, mit schulpraktischen Studien (Didaktik III) (Belegnachweis) 4 SWS/WP

§ 12

Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien sind in das fachdidaktische Studium des Faches Geographie integriert und werden in der Regel als semesterbegleitende Tagespraktika in einem Umfang von 4 SWS oder - ausnahmsweise - als Blockpraktikum in einem Umfang von 2 bis 4 SWS angeboten. Die Vor- und Nachbereitung der Tagespraktika erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (Didaktik III) während des Hauptstudiums.

Die für das semesterbegleitende Tagespraktikum vorgesehenen Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit durchgeführt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

Der für das Blockpraktikum vorgesehene Besuch des Unterrichts wird in Abstimmung mit der oder dem Beauftragten für die Didaktik des Faches Geographie in der Verantwortung der Schule durchgeführt und erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Der Unterrichtsbesuch erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Der Unterrichtsbesuch soll an Schulen durchgeführt werden, die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II führen. Der oder die Studierende erhält über die schulpraktischen Studien eine Teilnahmebescheinigung von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung oder von der oder dem Didaktik-Beauftragten.

§ 13

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise

(1) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach den §§ 9 und 11 dieser Studienordnung und wird durch das Studienbuch oder die Studiendokumentationsseiten belegt.

(2) Studiennachweise sind Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Sinne von § 8 Abs. 2 a) und b) LPO sowie Belegnachweise.

Ein Leistungsnachweis bescheinigt dem Studierenden jeweils eine individuelle nachprüfbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist; sie bestätigt die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.

Für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist außer der Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung eine der folgenden Leistungen zu erbringen:

- Vortrag, in der Regel mit schriftlicher Ausarbeitung des Referats,
- Schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur),
- Schriftliche Hausarbeit,
- Selbständige Durchführung praktischer Aufgaben einschließlich Ausarbeitung,
- Mündliche Prüfung.

Die Vergabe von qualifizierten Studiennachweisen setzt neben der Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung die aktive Mitarbeit (z.B. auch in Form von Referaten, Hausarbeiten und Protokollen) voraus. Damit wird festgestellt, ob sich der Studierende jeweils den in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff angeeignet hat.

Die oder der verantwortliche Lehrende teilt den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mit, welche Leistung sie oder er für die Erteilung eines Leistungsnachweises oder eines qualifizierenden Studiennachweises fordert.

Als Belegnachweis gelten die von dem Studierenden in die Studiendokumentationsseiten bzw. die Belegbögen eingetragenen und besuchten Lehrveranstaltungen.

§ 14

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte (§ 4 Abs. 1 LPO) und besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. einer schriftlichen Hausarbeit in einem Fach (Unterrichtsfach);
2. je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern. Diese Prüfungsleistungen sind als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) und als mündliche Prüfungen zu erbringen.

(2) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Prüflings in einem der beiden Fächer anzufertigen (§ 44 Abs. 1 LPO). Die schriftliche Hausarbeit kann als Prüfungsleistung nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters, sie soll aber spätestens im achten Semester erbracht werden.

Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus (vgl. § 13 Abs. 1 LPO). Wenn die schriftliche Hausarbeit im Fach Geographie angefertigt werden soll, ist im Zulassungsantrag das Teilgebiet gem. § 7 Abs. 2 anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll. Die weiteren Prüfungsleistungen (Klausuren, mündliche Prüfungen) sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der Regelstudiendauer von acht Semestern erbracht werden.

(3) In den beiden Fächern und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. In dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt worden ist, ist zusätzlich eine weitere Arbeit unter Aufsicht anzufertigen (§ 44 Abs. 2 LPO).

(4) In den beiden Fächern ist jeweils eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, in Erziehungswissenschaft ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen (§ 44 Abs. 3 LPO).

(5) Die Prüfungen im Fach Geographie beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der fünf gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge innerhalb des Faches und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen der Geographie berücksichtigen (§ 44 Abs. 4 LPO).

(6) Der erste Abschnitt der Ersten Staatsprüfung besteht aus der schriftlichen Hausarbeit. Das Thema der schriftlichen Hausarbeit im Fach Geographie ist in der Regel dem Bereich A, dem Bereich B oder dem Bereich C zu entnehmen. Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Prüfling innerhalb von 3 Monaten ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema selbständig wissenschaftlich bearbeiten.

Die Frist kann unter bestimmten Umständen (Schwer- und Körperbehinderte) um bis zu einem Monat verlängert werden (§ 17 Abs. 3 LPO). Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder empirische Untersuchungen erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monaten verlängert werden (§ 17 Abs. 4 LPO).

Für die Bewertung der Hausarbeit sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Konzept und Fragestellung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.

(7) Der zweite Abschnitt der Ersten Staatsprüfung im Fach Geographie besteht gemäß Absatz 3 aus einer oder zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), für die jeweils vier Stunden zur Verfügung stehen, sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer (§ 44 Abs. 2 und 3 LPO). Näheres zu den Klausuren regelt § 18 LPO.

(8) In den Klausuren sollen die Prüflinge beweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Faches Geographie entsprechende Aufgabe lösen können. Sie sollen dabei grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches nachweisen sowie die Fähigkeit darlegen, Wissen im Sinn der gestellten Aufgaben anzuwenden.

In der mündlichen Prüfung wird den Prüflingen Gelegenheit gegeben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihnen angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Sie sollen sich dabei zusammenhängend äußern. Wenn auch die Aufgaben aus den von den Prüflingen angegebenen Teilgebieten zu entnehmen sind, dürfen sie sich nicht auf diese beschränken, sondern müssen auch darüber hinaus Aufschluß

geben, in welchem Maße die Prüflinge Verständnis für Zusammenhänge aufbringen und wesentliche Bereiche ihres Faches überblicken. Die angegebenen Teilgebiete müssen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.

§ 15

Ergänzungsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

(1) Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II können ebenfalls die zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachgewiesen werden. Auf der Grundlage eines entsprechenden Studiums der Geographie im Umfang von etwa 6 SWS hat der Prüfling zusätzliche, auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene Prüfungsleistungen zu erbringen. In einem Unterrichtsfach ist eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anzufertigen, im anderen stufenübergreifenden Unterrichtsfach und in Erziehungswissenschaften wird die mündliche Prüfung um je 15 Minuten verlängert.

Legen die Prüflinge neben dem Fach Geographie die Prüfung für die Lehrbefähigung in einem weiteren stufenübergreifenden Fach ab, haben sie bei der Meldung anzugeben, in welchem Fach sie die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht anfertigen und in welchem Fach sie die um 15 Minuten verlängerte mündliche Prüfung ablegen wollen.

Gehört nur das Fach Geographie zu den stufenübergreifenden Fächern, sind beide zusätzlichen Prüfungsleistungen in diesem Fach zu erbringen.

Für die mündlichen Prüfungen werden jeweils 2 Teilgebiete der Erziehungswissenschaft und des anderen Unterrichtsfaches bei der Meldung zur Prüfung gemäß § 15 Abs.1 Nr. 3 LPO benannt (§ 47 Abs. 2 und 3 LPO).

(2) Die Zulassung erfolgt, wenn der Prüfling die zusätzlichen in § 5 Abs. 3 dieser Ordnung festgelegten Studien nachweist.

§ 16

Freiversuch

Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung (§ 14 LPO) beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrages (§ 15 LPO) erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 findet keine Anwendung,

wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Eine mit mindestens der Note “ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit wird angerechnet.

Das Nähere regelt § 28 LPO.

§ 17 Studienplan

Der Studienordnung ist gem. § 85 Abs. 6 UG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 18 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Zum Fachstudium wird eine studienbegleitende Fachberatung durch hauptamtlich Lehrende der Geographischen Institute der Universität Bonn abgehalten.

§ 19 Anrechnung von Studien und Leistungsnachweisen, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

(1) Das zuständige Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG erbracht worden sind und nicht den §§ 12 bis 15 LABG entsprechen, als Studium im Sinne des LABG anerkennen (vgl. § 18 Abs. 1 LABG).

(2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der zu erbringenden Studienleistungen (vgl. § 18 Abs. 2 LABG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 LPO).

(3) Studien an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands, die über die Hälfte des in §§ 9 und 11 genannten Studienzumfangs hinausgehen, können nicht angerechnet werden (§ 5 Abs. 4 LPO).

(4) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen mindestens den §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 2 a) LPO entsprechen.

(5) Das zuständige Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfung oder eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erste Staatsprüfung anerkennen (vgl. § 19 LABG).

(6) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Geographie können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen sowie aus Abschlußprüfungen von Fachhochschulen anerkannt werden (§ 56 LPO).

(7) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Köln - Außenstelle Bonn.

§ 20

Erweiterungsprüfungen

Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Sinne des LABG oder für ein schulformbezogenes Lehramt bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt in weiteren Fächern ablegen, wenn er die erforderliche wissenschaftliche Vorbereitung durch Studien an einer Hochschule im Sinne von § 2 LABG betrieben hat (vgl. § 21 LABG).

§ 21

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

W. von Koenigswald
Universitätsprofessor Dr. W. von Koenigswald
Dekan der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Oktober 1999 und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 7. Dezember 1999.

Bonn, den 25. Januar 2000

Klaus Borchard
Universitätsprofessor Dr. K. Borchard
Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang:

Studienplan Geographie (Lehramt Sekundarstufe II bzw. II/I)

Lehrveranstaltungen	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Kleingruppenveranstaltungen:								
BN Seminar: Einführung in die Geographie (incl. 4 Exk.-Tage)	4							
LN Unterseminar Physische Geographie (incl. 1 Exk.-Tag)		5						
LN Unterseminar Anthropogeographie (incl. 1 Exk.-Tag)			5					
BN Geländepraktikum zur Physischen Geographie oder zur Anthropogeographie (Block: 6 Tage)				3				
BN Seminar: Einführung in die Fachdidaktik (Didaktik I)					2			
LN Seminar: Ausgewählte Themen zur Fachdidaktik (Didaktik II)							2	
BN Seminar zur Didaktik mit schulpraktischen Studien (Didaktik III)								4
BN Seminar: Kartographie für Lehramtskandidaten					2			
QN Seminar: Spezialseminar zu ausgewählten Themen der Geographie					2			
LN 2 Oberseminare (zu A und B bzw. C)						2	2	
BN 1- bis 3-tägige Exkursionen (insges. 6 Tage im Hauptstudium)						2		1
QN Große Exkursion (mind. 14 Tage)						8		
Vorlesungen:								
BN Grundvorlesung: Einführung in die Physische Geographie	4							
BN Grundvorlesung: Einführung in die Anthropogeographie		4						
LN Grundvorlesung: Statistik für Geographen (mit Tutorien)			4					

BN Grundvorlesung: Einführung in die Fachdidaktik				2				
BN Vorlesung zur Regionalen Geographie							2	
Summe:	8	9	9	5	6	12	6	5
Zusätzlich bei Lehramt Sekundarstufe I im Rahmen des Studiums für Lehramt S II:								
BN 3 Seminare: Spezialseminar (G oder H) zu Themen aus dem Curriculum der Sekundarstufe I (L)					2	2	2	

(Angaben zum Studienumfang in SWS)

Erläuterungen:

SWS: Semesterwochenstunden

LN: Leistungsnachweis

QN: Qualifizierter Studiennachweis

BN: Belegnachweis

G: Grundstudium

H: Hauptstudium

L: Kennzeichnung der Seminare zum Curriculum der Sekundarstufe I